

Beschlussempfehlung und Bericht

des **Ausschusses für Inneres und Sport**

zu Drs **7 / 873**

Thema: **Gesetz zur Änderung des Sächsischen Ausführungsgesetzes
zum Glücksspielstaatsvertrag**

Beschlussempfehlung

Der Landtag möge beschließen,

dem Gesetzentwurf der Staatsregierung – Drucksache 7/873 – in der Fassung des Beschlusses des Ausschusses für Inneres und Sport zuzustimmen.

Dresden, 6. Juli 2020

gez. Ronald Pohle
Ausschussvorsitzender

gez. Sebastian Wippel
Berichtersteller

**Gesetz
zur Änderung des Sächsischen Ausführungsgesetzes
zum Glücksspielstaatsvertrag**

Vom ...

Der Sächsische Landtag hat am ... das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Änderung des Sächsischen Ausführungsgesetzes zum Glücksspielstaatsvertrag

Das Sächsische Ausführungsgesetz zum Glücksspielstaatsvertrag vom 14. Dezember 2007 (SächsGVBl. S. 542; 2012 S. 267), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 25. Juni 2019 (SächsGVBl. S. 639) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:
 - a) Die Angabe zu § 19a wird wie folgt gefasst:

„§ 19a Aufsichtsbefugnis“.
 - b) Nach der Angabe zu § 19a wird folgende Angabe eingefügt:

**Gesetz
zur Änderung des Sächsischen Ausführungsgesetzes
zum Glücksspielstaatsvertrag**

Vom ...

u n v e r ä n d e r t

Artikel 1

Änderung des Sächsischen Ausführungsgesetzes zum Glücksspielstaatsvertrag

u n v e r ä n d e r t

1. u n v e r ä n d e r t

- | | |
|--|--------------------------|
| <p>d) In Nummer 8 wird die Angabe „§ 9 Abs. 5 Satz 1 Nr. 2 GlüStV“ durch die Wörter „§ 9 Absatz 5 Satz 1 Nummer 2 des Glücksspielstaatsvertrages“ ersetzt.</p> | 5. u n v e r ä n d e r t |
| <p>5. Dem § 7 wird folgender Absatz 5 angefügt:</p> <p>„(5) Der Abstand einer Wettvermittlungsstelle zu einer allgemeinbildenden Schule soll 250 Meter Luftlinie nicht unterschreiten. Abweichungen vom Mindestabstand nach Satz 1 sind unter Berücksichtigung der Verhältnisse im Umfeld des jeweiligen Standorts und der Lage des Einzelfalls zulässig.“</p> | 5. u n v e r ä n d e r t |
| <p>6. § 16 wird wie folgt geändert:</p> <p>a) In Nummer 4 wird die Angabe „des § 5 GlüStV“ durch die Wörter „von § 5 des Glücksspielstaatsvertrages“ ersetzt.</p> <p>b) In den Nummern 5 und 6 wird die Angabe „GlüStV“ jeweils durch die Wörter „des Glücksspielstaatsvertrages“ ersetzt.</p> <p>c) In Nummer 11 wird die Angabe „§ 8 Abs. 2 GlüStV“ durch die Wörter „§ 8 Absatz 2 des Glücksspielstaatsvertrages“ ersetzt.</p> | 6. u n v e r ä n d e r t |
| <p>7. § 18a wird wie folgt geändert:</p> <p>a) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:</p> <p>„(1) Der Betrieb einer Spielhalle bedarf unbeschadet sonstiger Genehmigungserfordernisse einer Erlaubnis nach diesem Gesetz. Die Erlaubnis ist zu erteilen, wenn kein Versagungsgrund nach § 24 Absatz 2 Satz 1 des Glücksspielstaatsvertrages vorliegt, keine Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass der Spielhallenbetreiber seine Pflichten nach § 4 Absatz 3</p> | 7. u n v e r ä n d e r t |

Satz 3 und Absatz 4 sowie nach den §§ 5 bis 7 des Glücksspielstaatsvertrages nicht erfüllen wird und er die notwendige Zuverlässigkeit für die Ausübung der Tätigkeit besitzt.“

b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden die Wörter „Die Zustimmung der Glücksspielaufsichtsbehörde“ durch die Wörter „Die Erlaubnis“ ersetzt.

bb) In Satz 2 zweiter Halbsatz wird die Angabe „§ 24 Abs. 2 Satz 1 GlüStV“ durch die Wörter „§ 24 Absatz 2 Satz 1 des Glücksspielstaatsvertrages“ ersetzt.

c) Absatz 3 wird wie folgt geändert:

aa) Satz 1 wird aufgehoben.

bb) In dem neuen Satz 1 wird das Wort „Dieser“ durch die Wörter „Der Glücksspielaufsichtsbehörde“ ersetzt.

d) In Absatz 5 wird die Angabe „GlüStV“ durch die Wörter „des Glücksspielstaatsvertrages“ ersetzt.

8. Nach § 19 wird folgender § 19a eingefügt:

8. Nach § 19 wird folgender § 19a eingefügt:

„§ 19a

Aufsichtsbefugnis

Zur Erfüllung ihrer Aufgaben darf die Glücksspielaufsicht Testkäufe oder Testspiele durchführen, die nicht als Maßnahmen der Glücksspielaufsicht erkennbar sind. Die Bediensteten der Glücksspielaufsicht dürfen zu diesem Zweck unter einer auf Dauer angelegten veränderten Identität (Legende) am Rechtsverkehr teilnehmen. Soweit es für den Aufbau und zur Aufrechterhaltung der Legende unerlässlich ist, dürfen entsprechende Urkunden hergestellt, verändert und gebraucht werden.“

9. Der bisherige § 19a wird § 19b.

10. § 20 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen § 4 Absatz 1 des Glücksspielstaatsvertrages ohne Erlaubnis ein Glücksspiel veranstaltet oder vermittelt,
2. entgegen § 18a Absatz 1 eine Spielhalle ohne Erlaubnis betreibt oder errichtet,

„§ 19a

Aufsichtsbefugnis

Zur Erfüllung ihrer Aufgaben, insbesondere zum Nachweis von unerlaubtem Glücksspiel, darf die Glücksspielaufsicht Testkäufe oder Testspiele durchführen, die nicht als Maßnahmen der Glücksspielaufsicht erkennbar sind. Testkäufe und Testspiele im Sinne des Satzes 1 sind Beteiligungen an vorhandenen öffentlichen Glücksspielangeboten, beispielsweise durch Loskäufe, die Platzierung von Wetten oder den Erwerb von Kundenkarten. Die Bediensteten der Glücksspielaufsicht dürfen zu diesem Zweck unter einer auf Dauer angelegten veränderten Identität (Legende) am Rechtsverkehr teilnehmen. Soweit es für den Aufbau und zur Aufrechterhaltung der Legende unerlässlich ist, dürfen entsprechende Urkunden hergestellt, verändert und gebraucht werden.“

9. u n v e r ä n d e r t

10. § 20 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. u n v e r ä n d e r t
2. u n v e r ä n d e r t

- | | |
|--|---|
| 3. einer Bestimmung der Erlaubnis zuwiderhandelt, | 3. un v e r ä n d e r t |
| 4. entgegen § 4 Absatz 3 Satz 2 des Glücksspielstaatsvertrages Minderjährige an Glücksspielen teilnehmen lässt, | 4. un v e r ä n d e r t |
| 5. entgegen § 5 des Glücksspielstaatsvertrages Werbung betreibt, | 5. un v e r ä n d e r t |
| 6. entgegen § 6 des Glücksspielstaatsvertrages seiner Verpflichtung nicht nachkommt, die Spieler zu verantwortungsbewusstem Spiel anzuhalten und der Entstehung von Glücksspielsucht vorzubeugen, | 6. un v e r ä n d e r t |
| 7. entgegen § 7 des Glücksspielstaatsvertrages seinen Aufklärungspflichten nicht nachkommt, | 7. un v e r ä n d e r t |
| 8. nach § 8 Absatz 2 und § 23 des Glücksspielstaatsvertrages gesperrte Spieler an öffentlichen Glücksspielen, die dem Sperrsystem unterliegen, teilnehmen lässt oder diesen Spielern die Teilnahme an öffentlichen Glücksspielen vermittelt, | 8. un v e r ä n d e r t |
| 9. entgegen § 9 Absatz 1 Nummer 1 des Glücksspielstaatsvertrages die erforderlichen Auskünfte nicht oder nicht vollständig erteilt oder verlangte Unterlagen und Nachweise nicht vorlegt, | 9. entgegen § 9 Absatz 1 Satz 3 Nummer 1 des Glücksspielstaatsvertrages die erforderlichen Auskünfte nicht oder nicht vollständig erteilt oder verlangte Unterlagen und Nachweise nicht vorlegt, |
| 10. entgegen § 9 Absatz 1 Nummer 2 des Glücksspielstaatsvertrages die Anforderungen an öffentliche Glücksspiele und die Werbung hierfür sowie die Entwicklung und Umsetzung des Sozialkonzeptes nicht erfüllt, | 10. entgegen § 9 Absatz 1 Satz 3 Nummer 2 des Glücksspielstaatsvertrages die Anforderungen an öffentliche Glücksspiele und die Werbung hierfür sowie die Entwicklung und Umsetzung des Sozialkonzeptes nicht erfüllt, |
| 11. seiner Berichtspflicht aus § 9 Absatz 5 Satz 1 Nummer 2 des Glücksspielstaatsvertrages im Anschluss an die Einführung neuer | 11. un v e r ä n d e r t |

Glücksspielangebote oder Vertriebswege oder erheblicher Erweiterung der bestehenden Vertriebswege nicht nachkommt,

- | | |
|---|--------------------------|
| 12. entgegen § 19 des Glücksspielstaatsvertrages die für die Tätigkeit des gewerblichen Spielvermittlers geltenden Anforderungen nicht erfüllt, insbesondere dem bestellten Treuhänder die Spielunterlagen, die zur Führung der Geschäfte erforderlichen Unterlagen, ganz oder teilweise nicht herausgibt oder die erforderlichen Auskünfte nicht oder nicht vollständig erteilt, | 12. un v e r ä n d e r t |
| 13. entgegen § 13 Absatz 1 die gewerbliche Spielvermittlung für nicht vom Freistaat Sachsen erlaubte Sportwetten, Lotterien und Ausspielungen betreibt, | 13. un v e r ä n d e r t |
| 14. als gewerblicher Spielvermittler die eingenommenen Spieleinsätze nicht unverzüglich an den Veranstalter weitergeleitet hat, | 14. un v e r ä n d e r t |
| 15. entgegen § 13 Absatz 3 als gewerblicher Spielvermittler nicht das übergreifende Sperrsystem abfragt oder nicht sicherstellt, dass § 8 Absatz 6, § 21 Absatz 5 und § 22 Absatz 2 des Glücksspielstaatsvertrages eingehalten werden, | 15. un v e r ä n d e r t |
| 16. den Reinertrag der Veranstaltung bei Kleinen Lotterien und Ausspielungen ganz oder teilweise einem anderen als dem erlaubten oder dem nach § 16 Absatz 2 des Glücksspielstaatsvertrages von der zuständigen Behörde genehmigten oder festgelegten Zweck zuführt oder | 16. un v e r ä n d e r t |
| 17. die Anzeigepflicht nach § 17 Absatz 2 nicht oder nicht rechtzeitig erfüllt.“ | 17. un v e r ä n d e r t |
| b) In Absatz 4 wird die Angabe „des § 36 Abs. 1 Nr. 1 OWiG“ durch die Wörter „von § 36 Absatz 1 Nummer 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten“ ersetzt. | b) un v e r ä n d e r t |

- | | |
|--|------------------|
| 11. In § 3 Absatz 1 Satz 2, § 11, § 13 Absatz 1 und Absatz 3, § 17 Absatz 1, § 18 Absatz 1 und § 21 Satz 2 wird jeweils die Angabe „GlüStV“ durch die Wörter „des Glücksspielstaatsvertrages“ ersetzt. | 11. un verändert |
| 12. § 22 wird wie folgt geändert: a) Der bisherige Wortlaut wird Absatz 1 und die Wörter „§ 18a Absatz 1 Satz 3“ werden durch die Wörter „§ 18a Absatz 1 Satz 2“ ersetzt. b) Folgende Absätze 2 und 3 werden angefügt: „(2) Auf Wettvermittlungsstellen, die zum [einsetzen: Datum der Verkündung dieses Gesetzes] betrieben werden, ist § 7 Absatz 5 ab dem 1. Juli 2021 anzuwenden. (3) Für Anträge auf Erteilung einer Erlaubnis nach § 33i der Gewerbeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. Februar 1999 (BGBl. I S. 202), die zuletzt durch Artikel 5 Absatz 11 des Gesetzes vom 21. Juni 2019 (BGBl. I S. 846) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung, in Verbindung mit § 24 des Glücksspielstaatsvertrages und für Anträge auf Verlängerung der glücksspielrechtlichen Zustimmung, die bis zum [einsetzen: Datum der Verkündung dieses Gesetzes] gestellt wurden, gilt § 18a in der bis dahin geltenden Fassung.“ | 12. un verändert |

Artikel 2**Änderung des Neunten Sächsischen Kostenverzeichnisses**

In der laufenden Nummer 47 Tarifstelle 10 der Anlage 1 zum Neunten Sächsischen Kostenverzeichnis vom 21. September 2011 (SächsGVBl. S. 410), das zuletzt durch Artikel 4 des Gesetzes vom 25. Juni 2019 (SächsGVBl. S. 639) geändert worden ist, wird die Angabe „§ 4 Abs. 1“ durch die Angabe „§ 4 Absatz 1“, wird das Wort „Zustimmung“ durch das Wort „Erlaubnis“ und wird die Angabe „§ 18a Abs. 1 Satz 2“ durch die Angabe „§ 18a Absatz 1“ ersetzt.

Artikel 3**Inkrafttreten**

Dieses Gesetz tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Artikel 2**Änderung des Neunten Sächsischen Kostenverzeichnisses**

u n v e r ä n d e r t

Artikel 3**Inkrafttreten**

u n v e r ä n d e r t

Bericht des Ausschusses für Inneres und Sport

I. Beratungsverfahren

Der Gesetzentwurf der Staatsregierung „Gesetz zur Änderung des Sächsischen Ausführungsgesetzes zum Glücksspielstaatsvertrag“, Drucksache 7/873, wurde am 9. Januar 2020 vom Präsidenten des Sächsischen Landtages gemäß § 43 Abs.1 der Geschäftsordnung dem Ausschuss für Inneres und Sport federführend und dem Haushalts- und Finanzausschuss mitberatend überwiesen. Der Gesetzentwurf wurde vom Ausschuss in der 1. Sitzung am 23. Januar 2020 beraten.

Der Staatsminister des Innern stellte die Kernelemente des Gesetzentwurfs vor. Erstens sollten Wettvermittlungsstellen künftig einen Abstand von 250 Meter Luftlinie zu allgemeinbildenden Schulen nicht unterschreiten. Zweitens sei der Betrieb einer Spielhalle nicht mehr von gewerberechtlichen Voraussetzungen abhängig, sondern von glücksspielrechtlichen Erlaubnissen. Es bedürfte zweier Erlaubnisse, um eine sogenannte Glücksspielstätte zu betreiben. Zudem sei die Glücksspielaufsicht künftig berechtigt, Testspiele durchzuführen und Legenden zu verwenden.

II. Zur abschließenden Beratung des Ausschusses für Inneres und Sport

Der Ausschuss hatte am 5. März 2020 eine Anhörung zu der Drucksache durchgeführt.

Zur abschließenden Beratung im federführenden Ausschuss am 2. Juli 2020 lag ein Änderungsantrag der Fraktion CDU, der Fraktion BÜNDNIS 90/ DIE GRÜNEN und der Fraktion SPD (Anlage 1) vor, ebenso aus der Fraktion AfD (Anlage 2) und der Fraktion DIE LINKE (Anlage 3). Zudem lag die Stellungnahme des Haushalts- und Finanzausschusses (Anlage 4) vor.

Zum Berichterstatter wurde MdL Sebastian Wippel benannt.

Ein Vertreter der Staatsregierung führte aus, dass zum 1. Januar 2020 ein neuer Änderungsstaatsvertrag zum Glücksspielstaatsvertrag in Kraft getreten sei, der die Neuregelungen des Sportwettenwesens betreffe. Diese seien seit dem 1. Januar 2020 legal. Federführendes Land für die Erteilung von entsprechenden Konzessionen sei das Land Hessen und konkret das Regierungspräsidium Darmstadt. Das Regierungspräsidium Darmstadt sei dabei, eine Vielzahl von Anträgen der Anbieter auf dem Glücksspielmarkt zu prüfen und dann auch zu bescheiden.

Im Entwurf sollte der glücksspielrechtliche Zustimmungsvorbehalt in einen Erlaubnisvorbehalt umgewandelt werden. Der Antragsteller bekomme in Zukunft zwei getrennte Erlaubnisse: eine gewerberechtliche und eine glücksspielrechtliche Erlaubnis. Dies erhöhe den Verwaltungsaufwand aber nur minimal. Zudem werde ein Ordnungswidrigkeiten-Tatbestand klargestellt: Testspiele würden für ausdrücklich zulässig erklärt.

Ein Abgeordneter der CDU-Fraktion führte aus, dass im Zuge der Anhörung herausgekommen sei, dass bei Testspielen noch Konkretisierungsbedarf bestehe. Diesen Anregungen sei man im Änderungsantrag nachgekommen und habe die Regelung konkretisiert. Man habe nun eine rechtssichere Lösung für diesen Komplex.

Bei Punkt 1 des Änderungsantrags handele es sich um Folgeänderungen und bei Punkt 3 um die Umsetzung rechtsförmlicher Empfehlungen des Plenardienstes.

Ein Abgeordneter der Fraktion AfD verwies darauf, dass in Zukunft ein neuer Glücksspielstaatsvertrag kommen werde. Er betonte, dass diejenigen, die bisher Erlaubnisse hätten, Glücksspiel zu betreiben, dieses auch weiter fortführen sollten. Das Auslaufen der Erlaubnis sei auch nicht dauerhaft unbefristet, sondern nur für fünf Jahre erteilt. Es sei ein Gebot der Fairness, dass man die Möglichkeit schaffe, dass sich diese nicht ohne Not selbst verschulden müssten.

Der Änderungsantrag der AfD-Fraktion wurde zurückgezogen.

Eine Abgeordnete der Fraktion DIE LINKE verdeutlichte, dass über Sucht bei Glücksspiel geredet werden müsse. Der Änderungsantrag habe die Absicht, Suchtprävention und Suchtforschung in diesem Kontext zu thematisieren. Zudem sollte die Verwendung von Gewinnen in die Suchthilfe, Suchtprävention und Suchtforschung fließen können. Außerdem sei der Abstand zu allgemeinbildenden Schulen zu wenig. Zudem müsste von Kinder- und Jugendeinrichtungen gesprochen werden. Es werde ein Abstand von 500 Metern vorgeschlagen.

Ein Abgeordneter der Fraktion BÜNDNISGRÜNE betonte, dass über die Abstände zu Objekten im Bereich des Glücksspiels diskutiert werden sollte. Es müsse eine Verhältnismäßigkeitsabwägung beim Eingriff in die Berufsfreiheit stattfinden. In das Glücksspielrecht/-gewerbe könne auch wegen des EU-Rechts tiefer eingegriffen werden als in andere Gewerbeformen. Aus EU-Recht-Sicht sei das Glücksspielgewerbe ein sozial nicht erwünschtes Gewerbe und habe demnach eine Art Duldungszustand. Gleichwohl dürften 500 Meter-Radien und nicht gut ausdefinierte Objekte sowie dem daraus folgenden kompletten Verbot von Glücksspieleinrichtungen in bestimmten Ortschaften der Verhältnismäßigkeit nicht Genüge tun. Aus diesem Grund werde der Änderungsantrag der Fraktion DIE LINKE abgelehnt.

Die Abstimmung über den Änderungsantrag der CDU-Fraktion, der Fraktion BÜNDNISGRÜNE und der SPD-Fraktion ergab 17 : 0 : 2 Stimmen.

Die Abstimmung über den Änderungsantrag der Fraktion DIE LINKE ergab 2 : 17 : 0 Stimmen.

Die Abstimmung über den Gesetzentwurf der Staatsregierung mit den angenommenen Änderungen ergab 17 : 0 : 2 Stimmen.

Damit empfiehlt der Ausschuss für Inneres und Sport dem Landtag, dem Gesetzentwurf der Staatsregierung – Drucksache 7/873 – in der Fassung des Beschlusses des Ausschusses zuzustimmen.

Dresden, 6. Juli 2020

gez. Ronald Pohle
Ausschussvorsitzender

gez. Sebastian Wippel
Berichtersteller

Anlagen

Anlage 1: Änderungsantrag der Fraktionen CDU, BÜNDNIS 90/ DIE GRÜNEN, SPD

Anlage 2: Änderungsantrag der Fraktion AfD

Anlage 3: Änderungsantrag der Fraktion DIE LINKE

Anlage 4: Stellungnahme des mitberatenden Haushalts-und Finanzausschusses

Sächsischer Landtag
7. Wahlperiode

zu Drs 7/873

Änderungsantrag

der Fraktionen CDU, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und SPD

zu **Drs 7/873**

Thema: **Gesetz zur Änderung des Sächsischen Ausführungsgesetzes zum Glücksspielstaatsvertrag**

Der Ausschuss für Inneres und Sport möge beschließen, dem Landtag zu empfehlen, den Gesetzentwurf mit folgenden Änderungen anzunehmen:

Artikel 1 wird wie folgt geändert:

1. Nummer 2 wird wie folgt gefasst:

„2. § 1 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 3 wird nach der Angabe „19a“ ein Komma eingefügt und die Wörter „und 20 Abs. 1 Nr. 1 bis 6, Abs. 2“ durch die Wörter „19b und 20 Absatz 1 Nummer 1 bis 7, Absatz 2“ ersetzt.
- b) In Absatz 4 wird die Angabe „20 Abs. 1 Nr. 1 bis 7, Abs. 2“ durch die Wörter „20 Absatz 1 Nummer 1 bis 8, Absatz 2“ ersetzt.“

2. Nummer 8 wird wie folgt gefasst:

„8. Nach § 19 wird folgender § 19a eingefügt:

„§ 19a
Aufsichtsbefugnis

Zur Erfüllung ihrer Aufgaben, insbesondere zum Nachweis von unerlaubtem Glücksspiel, darf die Glücksspielaufsicht Testkäufe oder Testspiele durchführen, die nicht als Maßnahmen der Glücksspielaufsicht erkennbar sind. Testkäufe und

Dresden, den 26. Juni 2020

Rico Anton, MdL
und Fraktion

Valentin Lippmann, MdL
und Fraktion

Albrecht Pallas, MdL
und Fraktion

Testspiele im Sinne des Satzes 1 sind Beteiligungen an vorhandenen öffentlichen Glücksspielangeboten, beispielsweise durch Loskäufe, die Platzierung von Wetten oder den Erwerb von Kundenkarten. Die Bediensteten der Glücksspielaufsicht dürfen zu diesem Zweck unter einer auf Dauer angelegten veränderten Identität (Legende) am Rechtsverkehr teilnehmen. Soweit es für den Aufbau und zur Aufrechterhaltung der Legende unerlässlich ist, dürfen entsprechende Urkunden hergestellt, verändert und gebraucht werden.“

3. In Nummer 10 Buchstabe a wird in den Nummern 9 und 10 jeweils nach der Angabe „Absatz 1“ die Angabe „Satz 3“ eingefügt.

Begründung:

Zu 1.

Bei den Änderungen handelt es sich um Folgeänderungen (Anpassung der Verweise in § 1 Abs. 3 und 4), die sich aus der Einfügung des neuen § 19a und den Änderungen des § 20 ergeben. Diese Folgeänderungen waren im Gesetzentwurf noch nicht berücksichtigt und werden daher ergänzt.

Zu 2.

Der neu eingefügte § 19a (Aufsichtsbefugnis), der der Glücksspielaufsicht Testkäufe oder Testspiele unter Anlage einer Legende gestattet, wird konkretisiert. Es wird klargestellt, dass diese Befugnis zum Nachweis von unerlaubtem Glücksspiel eingeräumt wird. Definiert wird zudem, was Testkäufe und Testspiele im Sinne dieser Norm sind. Damit wird einer Anregung aus der Sachverständigenanhörung gefolgt und der Stellungnahme des Sächsischen Datenschutzbeauftragten Rechnung getragen.

Zu 3.

Durch die Änderung wird eine rechtsförmliche Empfehlung des Plenardienstes umgesetzt.

Sächsischer Landtag
7. Wahlperiode

zu Drs 7/873

Änderungsantrag

der **AfD-Fraktion**

zu Drs 7/873

Thema: **Gesetz zur Änderung des Sächsischen Ausführungsgesetzes zum Glücksspielstaatsvertrag**

Der Ausschuss für Inneres und Sport möge beschließen, dem Landtag zu empfehlen, den Gesetzentwurf mit folgenden Änderungen anzunehmen:

Artikel 1 Nr. 12 § 22 b (2) wird wie folgt gefasst:

„Auf Wettvermittlungsstellen, die zum [einsetzen: Datum der Verkündung dieses Gesetzes] mit Erlaubnis gemäß § 4 Absatz 3 betrieben werden, ist § 7 Absatz 5 erst mit Ablauf der geltenden Erlaubnis anzuwenden.“

Begründung:

Mit dem Abweichen von der Stichtagsregelung wird sichergestellt, dass getätigte Investitionen sich mit hoher Wahrscheinlichkeit amortisieren und vermeidbare Härten nahezu ausgeschlossen sind.

Dresden, **30.06.2020**

Sebastian Wippel, MdL
und Fraktion

Sächsischer Landtag
7. Wahlperiode

7. WP - IA
BIM-Nr.: 034-2020
verteilt am: 12.05.2020

zu Drs 7/873

Änderungsantrag

der **Fraktion DIE LINKE.**

zu Drs 7/873, Gesetzentwurf der Staatsregierung mit dem Titel:

„Gesetz zur Änderung des Sächsischen Ausführungsgesetzes zum Glücksspielstaatsvertrag“

Der Ausschuss für Inneres und Sport möge beschließen, dem Landtag zu empfehlen,
den Gesetzentwurf wie folgt zu ändern:

Artikel 1 wird wie folgt geändert:

1. Nummer 1 wird wie folgt gefasst:

- „1. Die Angabe zu § 5 wird wie folgt gefasst:
„§ 5 Suchtprävention und Suchtforschung“.

2. Nach Nummer 3 wird folgende Nummer 3a eingefügt:

- „3a. § 5 wird wie folgt gefasst:

„§ 5

Suchtprävention und Suchtforschung

(1) Der Freistaat Sachsen beteiligt sich an der Finanzierung von Beratungsstellen und Projekten zur Glücksspielsuchtprävention und Hilfen bei pathologischem Glücksspiel, der fachlichen Beratung und Unterstützung der zuständigen Behörden bei der Glücksspielaufsicht einschließlich der fachlichen Beratung bei Maßnahmen zur Glücksspielsuchtprävention. Er gewährleistet die Finanzierung wissenschaftlicher Projekte zur Erforschung der Glücksspielsucht. Zur Erfüllung dieser Aufgaben kann der Freistaat Sachsen mit anderen Ländern gemeinsame Projekte fördern.

Dresden, den 11. Mai 2020



Rico Gebhardt
Fraktionsvorsitzender

(2) Veranstalter und Durchführer nach § 3 sind berechtigt und auf Verlangen der Glücksspielaufsichtsbehörde auch verpflichtet, Daten im Sinne des § 23 Absatz 1 des Glücksspielstaatsvertrages in anonymisierter Form für Zwecke der Glücksspielforschung zur Verfügung zu stellen.

(3) Die oberste Glücksspielaufsichtsbehörde setzt im Einvernehmen mit dem für Gesundheit zuständigen Staatsministerium und mit dem für Finanzen zuständigen Staatsministerium die Höhe der nach Absatz 1 abzuführenden Mittel durch Rechtsverordnung fest.“

3. Nummer 5 wird wie folgt gefasst:

„5. Dem § 7 wird folgender Absatz 5 angefügt:

„(5) Der Abstand einer Annahmestelle oder einer Wettvermittlungsstelle zu einer weiteren Annahmestelle oder Wertvermittlungsstelle, oder zu einer allgemeinbildenden Schule, einer Kinder- und Jugendeinrichtung, einer Suchtberatungsstelle oder vergleichbaren sozialen Einrichtungen soll 500 Meter Luftlinie nicht unterschreiten. In einem Gebäude oder Gebäudekomplex, in dem zulässigerweise eine Spielhalle betrieben wird, darf eine Annahmestelle oder Wettvermittlungsstelle nicht erlaubt werden.“

4. Nach Nummer 5 wird folgende Nummer 5a eingefügt:

„5a. § 10 wird wie folgt gefasst:

§ 10

Verwendung des Reinertrages

(1) Der Reinertrag aus den vom Freistaat Sachsen veranstalteten Sportwetten, Lotterien, Ausspielungen und Glücksspielen steht dem Freistaat Sachsen zu. Aus den Reinerträgen wird ein Glücksspielfonds gebildet. Die Dotierung des Fonds erfolgt nach Maßgabe des Absatzes 2 mit dem jeweiligen Haushaltsplan. Die Verwendung des Reinertrages zur Erfüllung anderer als nach diesem Gesetz bestimmten öffentlichen Aufgaben ist ausgeschlossen, es sei denn, sie werden im Rahmen der in Absatz 2 bestimmten Zwecke nur ergänzend zur Finanzierung solcher Aufgaben eingesetzt.

(2) Die Mittel des Glücksspielfonds sind mindestens zu einem Drittel für Zwecke der Suchtprävention, Suchthilfe und Suchtforschung nach § 5 sowie zur Förderung der Kinder-, Jugend- und Wohlfahrtspflege, im Übrigen für die Förderung der Bereiche Sport, Kultur und Umwelt zu verwenden. Über die konkrete Verteilung und Verwendung der Mittel des Glücksspielfonds für die nach Satz 1 bestimmten Zwecke beschließt der Landtag durch Haushaltsgesetz. Überschreiten die tatsächlichen Reinerträge die nach Satz 1 zweckgebunden zu verwendenden Mittel, sind diese unmittelbar dem Glücksspielfonds zuzuführen. Über den konkreten Finanzansatz zur Verwendung der Mittel des Glücksspielfonds ist im Einvernehmen mit dem für Soziales und dem für Finanzen zuständigen Ausschuss des Landtages zu entscheiden und diesen Ausschüssen regelmäßig zu berichten.

(3) Im Falle der Erlaubnisübertragung nach § 3 Absatz 1 Satz 4 setzt die oberste Glücksspielaufsichtsbehörde im Einvernehmen mit dem für Finanzen zuständigen Staatsministerium in der Erlaubnis nach § 3 Absatz 3 Satz 1 den an den Freistaat Sachsen abzuführenden Anteil des Reinertrages fest.“

5. Nummer 7 wird wie folgt geändert.

a) Buchstabe d wird wie folgt gefasst:

„d) Absatz 4 wird wie folgt gefasst:

„(4) Der Abstand einer Spielhalle zu einer weiteren Spielhalle oder zu einer allgemeinbildenden Schule, einer Kinder- und Jugendeinrichtung, einer Suchtberatungsstelle oder vergleichbaren sozialen Einrichtungen soll 500 Meter Luftlinie nicht unterschreiten. In einem Gebäude oder Gebäudekomplex, in dem zulässigerweise eine Annahmestelle oder eine Wettvermittlungsstelle nach § 7 Absatz 1 betrieben wird, darf eine Spielhalle nicht erlaubt werden.“

b) Der bisherige Buchstabe d wird Buchstabe e.

6. Nummer 8 und Nummer 9 werden gestrichen

Begründung:

Zu 1. Änderung Nummer 1 (Änderung der Inhaltsübersicht):

Auf Grund der mit dem Änderungsantrag zu Nummer 2 vorgesehenen Wiedereinführung des § 5 des Ausführungsgesetzes zum Glücksspielstaatsvertrag bedarf es einer entsprechenden Anpassung der Inhaltsübersicht.

Zu 2. Einfügung Nummer 3a (neuer „§ 5 Suchtprävention und Suchtforschung“):

Mit der Neufassung des § 5 GE soll die mit dem „Gesetz zum Ersten Glücksspieländerungsstaatsvertrag, zum Staatsvertrag über die Gründung der GKL Gemeinsame Klassenlotterie der Länder und zur Änderung des Sächsischen Ausführungsgesetzes zum Glücksspielstaatsvertrag sowie weiterer Gesetze“ vom 14. Juni 2012 ersatzlos gestrichene Gesetzesregelung – wiederholten Forderungen der Fraktion DIE LINKE folgend – in das die Veranstaltung, die Durchführung und die Vermittlung von Lotterien und Ausspielungen im Freistaat Sachsen regelnde Landesausführungsgesetz (wieder) eingeführt werden.

Mit dieser Neuregelung soll der Freistaat Sachsen künftig gezielt und gesetzlich verbindlich die wissenschaftliche Forschung zur Vermeidung und Abwehr von Suchtgefahren durch Glücksspiele, die Suchtprävention und -hilfe sowie die Glücksspielaufsicht als öffentliche Aufgaben wahrnehmen. Für die Erledigung dieser Aufgaben soll ein angemessener Anteil aus den Reinerträgen der Glücksspiele zur Verfügung gestellt werden.

Dieser Anteil soll dabei zudem der Finanzierung von Beratungsstellen und Projekten zur Glücksspielsuchtprävention und Hilfen bei pathologischem Glücksspiel, der fachlichen Beratung und Unterstützung der zuständigen Behörden bei der Glücksspielaufsicht einschließlich der fachlichen Beratung bei Maßnahmen zur Glücksspielsuchtprävention dienen.

Darüber hinaus sollen damit die Einhaltung der Jugendschutzanforderungen nach § 4 Absatz 3 GlüStV, des Internetverbots in § 4 Absatz 4 GlüStV, der Werbebeschränkungen nach § 5 GlüStV, der Anforderungen an das Sozialkonzept nach § 6 GlüStV und der Anforderungen an die Aufklärung über Suchtrisiken nach § 7 GlüStV sichergestellt und mit Mitteln des Reinertrages aus dem vom Freistaat Sachsen veranstalteten Glücksspiel finanziert werden.

Zu 3. Änderung Nummer 5 (Neufassung § 7 Absatz 5):

Mit dieser Änderung soll den von Sachverständigen in der Öffentlichen Anhörung des Ausschusses für Inneres und Sport am 5. März 2020 geäußerten Bedenken zur Wirksamkeit der Abstandsregelungen beim Kinder- und Jugendschutz und bei der Suchtprävention entsprochen werden. Dabei soll den Feststellungen, dass in den meisten Bundesländern der Abstand nicht nur zu anderen Wettbüros und Wettvermittlungsstellen, sondern auch zu Spielhallen zur Vermeidung der Spielsucht geregelt ist, entsprochen werden. Dabei erachtet die Fraktion DIE LINKE einen – in mehreren Bundesländern ebenso normierten – Mindestabstand von 500 m Luftlinie als im Rahmen des Beurteilungsspielraumes, der dem sächsischen Gesetzgeber zusteht, als durch den Schutzzweck geboten und angemessen.

Hinzu kommt, dass das derzeitig normierte Abstandsgebot darüber hinaus nur auf die allgemeinbildenden Schulen bezogen ist.

Wenn ein wirksamer Schutz von Kindern und Jugendlichen vor Spielsucht mit einer solchen Abstandsregelung erreicht werden soll, bedarf es der – von Sachverständigen ebenso vorgeschlagenen – Ergänzung um weitere mit dem eigentlichen Schutzzweck im Zusammenhang stehenden Einrichtungen. Hierzu gehören - neben den allgemeinbildenden Schulen - die im neu gefassten Absatz 5 ergänzend aufgeführten Einrichtungen: Kinder- und Jugendeinrichtung, Suchtberatungsstellen oder vergleichbare soziale Einrichtungen.

Eine solche aus Gründen des Kinder- und Jugendschutzes sowie einer wirkungsvollen Suchtprävention in anderen Bundesländern bereits erfolgreich zur Anwendung kommende Regelung muss auch in Sachsen der gebotene gesetzliche Mindeststandard sein.

Gleiches gilt für das Verbot der Errichtung von Annahmestellen oder Wettvermittlungsstellen in Gebäuden, in denen bereits nach diesem Gesetz zugelassene Spielhallen betrieben werden.

Zu 4. Einfügung Nummer 5a (Änderung „§ 10 Verwendung des Reinertrages“)

Die Reinerträge aus dem Glücksspiel stehen dem Freistaat Sachsen zu.

Reinerträge sind die von den Spieleinsätzen nach Abzug der Gewinnausschüttungen an die Spielteilnehmer, der auf die Spielteilnahme entfallenden Steuern und der Kosten der Durchführung verbleibenden Beträge.

Die hier neu vorgesehene verbindliche Festsetzung, mindestens ein Drittel des jährlichen Reinertrages aus Glücksspielen, die in einen zu errichtenden Glücksspielfonds einfließen sollen, überwindet die derzeitig bestehenden Disparitäten der Mittelverwendung und berücksichtigt den vorrangigen und privilegierten Einsatz der Lotteriemittel für die Suchtprävention und Wohlfahrtspflege.

Der dafür zu bildende Glücksspielfonds ersetzt nicht die Mittel, welche in den entsprechenden Haushaltsplänen für die Bereiche der Förderung der Kinder-, Jugend- und Wohlfahrtspflege, der Suchtprävention und -hilfe sowie für die Förderung der Bereiche Sport, Kultur und Umwelt ausgewiesen sind. Er soll diese Mittel ergänzen und zu diesem Zweck außerhalb des Einzelplanes des für Soziales zuständigen Staatsministeriums geführt und bewirtschaftet werden.

Beim künftigen Vollzug des Haushaltsgesetzes und der Bestimmung des konkreten Mittelansatzes sowie bei der konkreten Mittelverwendung im Rahmen der gesetzlichen Zweckbestimmung des Glücksspielfonds soll mit der begehrten Gesetzesänderung in Zukunft regelmäßig im Einvernehmen mit dem für Soziales und dem für Finanzen zuständigen Landtagsausschuss entschieden werden.

Zugleich soll den Ausschüssen des Landtages über die Mittelverwendung nach diesem Gesetz regelmäßig berichtet werden.

Zu 5. Änderung Nummer 7 (Neufassung § 18a Absatz 4)

Diese Änderung entspricht den mit der Nummer 4 vorgenommenen Änderungen bei den gesetzlichen Abstandregelungen. Damit werden die sowohl für Annahmestellen und Wettvermittlungsstellen als auch für Spielhallen die im Interesse des Jugend- und Gesundheitsschutzes sowie einer wirkungsvollen Suchtprävention gebotenen Mindestabstände von 500 m zu weiteren Spielhallen sowie zu allgemeinbildenden Schulen, einer Kinder- und Jugendeinrichtungen, Suchtberatungsstellen oder vergleichbaren sozialen Einrichtungen gesetzlich festgelegt.

Zu 6. Streichung Nummern 8 und 9 (ersatzlose Streichung § 19a GE)

Mit der Nummer 8 des vorliegenden Gesetzentwurfes soll ein neuer § 19a in das Sächsische Ausführungsgesetz zum Glücksspielstaatsvertrag eingeführt werden, mit dem „Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Glücksspielaufsicht“ besondere Überwachungsbefugnisse, namentlich: „unter einer auf Dauer angelegten veränderten Identität (Legende) am Rechtsverkehr teilnehmen“ unter Nutzung dazu entsprechend hergestellter, veränderter und gebrauchter Urkunden, erhalten sollen.

Und dies, obgleich der Sächsische Datenschutzbeauftragte ausweislich seiner als Anlage zum Gesetzentwurf beigefügten „Stellungnahme zum Entwurf eines Ersten Gesetzes zur Änderung des Sächsischen Ausführungsgesetzes zum Glückspielstaatsvertrag, Ihr Schreiben vom 27.11.2019, Az.: 21-2104/2/4-2019/96873 samt Anlage“ vom **16. Dezember 2019 (!)** erhebliche verfassungsrechtliche Bedenken gegen diese – „ausweislich der Begründung des Referentenentwurfs dem § 64 Abs. 2 des ab 1. Januar 2020 geltenden Sächsischen Polizeivollzugsdienstgesetzes“ – nachgebildete neue Befugnisnorm für die Glücksspielaufsicht zur heimlichen Datenerhebung durch „verdeckte Ermittler“ ausführlich rechtlich begründet und nachdrücklich angeregt hatte,

„die Gesetzgebung über die in Rede stehende Regelung zurückzustellen, bis das entsprechende Urteil zu dem eingereichten Normenkontrollantrag ergangen ist.“

Unter Verweis auf die vorgenannten, umfassenden Ausführungen des Sächsischen Datenschutzbeauftragten in der o. g. Anlage zum vorliegenden Gesetzentwurf und unter der hierzu gebotenen inhaltlichen sowie (verfassungs)rechtlichen Würdigung ist nach Auffassung der Fraktion DIE LINKE der zur Neueinführung geplante § 19a GE ersatzlos zu streichen.

Zu diesem Zweck sollen die Nummern 8 und 9 im Artikel 1 des von der Staatsregierung vorgelegten Gesetzentwurfes ersatzlos entfallen.



Sächsischer Landtag

HAUSHALTS- UND FINANZAUSSCHUSS
Der Vorsitzende

Vorsitzenden
des Ausschusses für Inneres und Sport
Herrn Ronald Pohle, MdL

im Hause

3. Juli 2020

Stellungnahme des Haushalts- und Finanzausschusses zum Gesetzentwurf der Staatsregierung

„Gesetz zur Änderung des Sächsischen Ausführungsgesetzes zum Glücksspielstaatsvertrag“

Drucksache 7/873

Sehr geehrter Herr Vorsitzender,

der oben genannte Gesetzentwurf der Staatsregierung wurde dem Haushalts- und Finanzausschuss am 9. Januar 2020 zur Mitberatung überwiesen. Die Beratung zum Gesetzentwurf erfolgte in der 10. Sitzung des Ausschusses am 1. Juli 2020.

Zur Beratung lag ein Änderungsantrag der CDU-Fraktion, der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und der SPD-Fraktion vor, den die Mitglieder des Ausschusses aus haushaltspolitischer Sicht mit 17 : 0 : 2 Stimmen annahmen.

Mit 11 : 0 : 8 Stimmen wurde beschlossen, dem federführenden Ausschuss zu empfehlen, dem Sächsischen Landtag die Annahme des o. g. Gesetzentwurfes unter Beachtung des beschlossenen Änderungsantrages der CDU-Fraktion, der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und der SPD-Fraktion vorzuschlagen.

Mit freundlichen Grüßen

Holger Hentschel

Anlage

Änderungsantrag

der Fraktionen CDU, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und SPD

zu **Drs 7/873**

Thema: **Gesetz zur Änderung des Sächsischen Ausführungsgesetzes zum Glücksspielstaatsvertrag**

Der Haushalts- und Finanzausschuss möge beschließen, dem federführenden Ausschuss für Inneres und Sport die Annahme des Gesetzentwurfes mit folgenden Änderungen zu empfehlen:

Artikel 1 wird wie folgt geändert:

1. Nummer 2 wird wie folgt gefasst:

2. § 1 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 3 wird nach der Angabe „19a“ ein Komma eingefügt und die Wörter „und 20 Abs. 1 Nr. 1 bis 6, Abs. 2“ durch die Wörter „19b und 20 Absatz 1 Nummer 1 bis 7, Absatz 2“ ersetzt.
- b) In Absatz 4 wird die Angabe „20 Abs. 1 Nr. 1 bis 7, Abs. 2“ durch die Wörter „20 Absatz 1 Nummer 1 bis 8, Absatz 2“ ersetzt.

2. Nummer 8 wird wie folgt gefasst:

8. Nach § 19 wird folgender § 19a eingefügt:

„§ 19a
Aufsichtsbefugnis

Zur Erfüllung ihrer Aufgaben, insbesondere zum Nachweis von unerlaubtem Glücksspiel, darf die Glücksspielaufsicht Testkäufe oder Testspiele durchführen, die

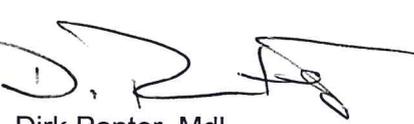
Dresden, den 30. Juni 2020



Georg-Ludwig von Breitenbuch, MdL
CDU-Fraktion



Franziska Schubert, MdL
Bündnis 90/Die Grünen



Dirk Panter, MdL
SPD-Fraktion

nicht als Maßnahmen der Glücksspielaufsicht erkennbar sind. Testkäufe und Testspiele im Sinne des Satzes 1 sind Beteiligungen an vorhandenen öffentlichen Glücksspielangeboten, beispielsweise durch Loskäufe, die Platzierung von Wetten oder den Erwerb von Kundenkarten. Die Bediensteten der Glücksspielaufsicht dürfen zu diesem Zweck unter einer auf Dauer angelegten veränderten Identität (Legende) am Rechtsverkehr teilnehmen. Soweit es für den Aufbau und zur Aufrechterhaltung der Legende unerlässlich ist, dürfen entsprechende Urkunden hergestellt, verändert und gebraucht werden.“

3. In Nummer 10 Buchstabe a wird in den Nummern 9 und 10 jeweils nach der Angabe „Absatz 1“ die Angabe „Satz 3“ eingefügt.

Begründung:

Zu 1.

Bei den Änderungen handelt es sich um Folgeänderungen (Anpassung der Verweise in § 1 Abs. 3 und 4), die sich aus der Einfügung des neuen § 19a und den Änderungen des § 20 ergeben. Diese Folgeänderungen waren im Gesetzentwurf noch nicht berücksichtigt und werden daher ergänzt.

Zu 2.

Der neu eingefügte § 19a (Aufsichtsbefugnis), der der Glücksspielaufsicht Testkäufe oder Testspiele unter Anlage einer Legende gestattet, wird konkretisiert. Es wird klargestellt, dass diese Befugnis zum Nachweis von unerlaubtem Glücksspiel eingeräumt wird. Definiert wird zudem, was Testkäufe und Testspiele im Sinne dieser Norm sind. Damit wird einer Anregung aus der Sachverständigenanhörung gefolgt und der Stellungnahme des Sächsischen Datenschutzbeauftragten Rechnung getragen.

Zu 3.

Durch die Änderung wird eine rechtsförmliche Empfehlung des Plenardienstes umgesetzt.